

SANDRA SCHNÄDELBACH

Entscheidende Gefühle

Rechtsgefühl und
juristische Emotionalität
vom Kaiserreich bis in die
Weimarer Republik



Wallstein

Sandra Schnädelbach
Entscheidende Gefühle

Sandra Schnädelbach

Entscheidende Gefühle

Rechtsgefühl und juristische Emotionalität
vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik

WALLSTEIN VERLAG

Die vorliegende Arbeit wurde 2017 von der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Sie entstand am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung (MPIB); die Veröffentlichung wurde durch die finanzielle Unterstützung des Instituts ermöglicht.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond

Umschlaggestaltung: Marion Wiebel

ISBN (Print) 978-3-8353-3568-4

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4422-8

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Begriffsfragen: Was ist das Rechtsgefühl? Von der Durchleuchtung des ›dunklen Grunds‹ des Rechts	39
2.1 Von der ›organischen inneren Kraft‹ zum ›Kampf der Triebe‹: Das Rechtsgefühl als Motor der Rechtsgenese	40
2.2 Rechtsgefühl als Körpergefühl? Das Rechtsgefühl im Kontext naturwissenschaftlicher Deutungsmuster	60
3. Anwendungsfragen: Wie wird Recht gefühlt?	97
3.1 Fühlende Forscher? Zur Beziehung von Wissenschaftlichkeit und (Rechts-)Gefühl	97
3.2 Urteilsgefühl: Kann ein Richter Recht fühlen?	121
4. Bildungsfragen: Wer fühlt – und wer nicht? Das Rechtsgefühl des Richters als Distinktionsmerkmal	169
4.1 Bürgerliche Gefühle: Der Richter als Emotionsmanager	170
4.2 Männliche Gefühle: Rechtsgefühl als Zeichen von Maskulinität?	213
4.3 Richterliche Gefühle: Gegen die ›korruptierten‹ Gefühle des Anwalts	236
5. Gefühle vor Gericht: Der Richter als Emotionsingenieur	251
5.1 Der Gerichtssaal als Gefühlsraum: Die emotionale Aushandlung von Würde und Autorität	252
5.2 Stimmpolitiken: Stil und Ton als Basis der Prozessleitung	284
5.3 Die Öffentlichkeit als Gefühlsrichter: Das Netz von Politik und Presse	311
6. Fazit	367
7. Quellen und Literatur	377
8. Dank	411

1. Einleitung

Die Sphäre des Rechts gilt als Sphäre der Rationalität. Hier zählt der Verstand, es geht um wissenschaftliche Methodik, um Regelgebrauch innerhalb eines Systems, das Stabilität und Sicherheit verspricht. Die Rechtsanwendung steht für einen regelgeleiteten, kognitiven Prozess der Subsumtion unter rechtliche Normen und wird als solcher auch in der juristischen Lehre vermittelt.¹ Gefühle, so scheint es, haben in diesem Konzept keinen Raum.²

Die Regeln des Rechts, dies legt die in westlichen Rechtskulturen vorherrschende Vorstellung von juristischer Rationalität nahe, erlauben keine Emotionen, schon gar nicht in der Rechtspraxis. Während der Gerichtsverhandlung wird eine dem rationalen Verfahren angepasste Form des Sprechens und Verhaltens erwartet: »Gefühlsausbrüche können sie gefährden; dann wird die Verhandlung unterbrochen; erforderlich ist eine Kontrolle der Emotionen, die dem Anspruch auf Sachlichkeit und Neutralität nicht widerspricht. Ein kleines Zeichen emotionaler Betroffenheit kann den Richtern von einer der Prozessparteien als Befangenheit ausgelegt werden.«³ Diese Regeln der Rechtspraxis beruhen auf einer systematischen Trennung von Urteil und Gefühl, die den Prozessbeteiligten zugleich eine bestimmte Verhaltens- und Ausdrucksweise nahelegt. Das Ideal der von Gefühlen entkoppelten, mithin »sachlichen« Richterinnen und Richter färbt auf deren Berufsausübung ab; sie müssten, so formulierte unlängst ein Strafrichter, im stetigen Bemühen, »Empörung«, »Mitleid« und den »Widerstreit unterschiedlicher Empfindungen« zum Schweigen zu bringen, »zu kühl-abwägender Distanziertheit in der Lage sein«.⁴

- 1 Vgl. Meder, Stephan: Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Stuttgart 2011: »Das Verfahren, die juristische Entscheidung des Einzelfalls aus einem lückenlosen, widerspruchsfreien System von Obersätzen, allgemeinen Begriffen und konkreten Regeln logisch abzuleiten, ist in der Grundanlage bis heute Gemeingut der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft geblieben [...].« (S. 249).
- 2 Vgl. auch Schützeichel, Rainer: Soziologie des Rechtsgefühls. In: Landweer, Hilge/Koppelberg, Dirk (Hg.): Recht und Emotion, Bd. 1: Verkannte Zusammenhänge, Freiburg/München 2016, S. 65-99, hier: S. 66-67.
- 3 Wulf, Christoph: Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen. In: Schwarte, Ludger/Ders. (Hg.): Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 27-45, hier: S. 36.
- 4 Wahl, Bernhard: Straferichtersbarkeit. In: Müller-Graff, Peter-Christian/Roth, Herbert (Hg.): Die Praxis des Richterberufs, Berlin 2000, S. 33-44, hier: S. 36.

Diese Verknüpfung von Recht bzw. Entscheidung und Rationalität lässt sich als ein kulturelles Erzählmuster, als ein historisch gewachsenes Narrativ verstehen, das insbesondere von den Ideen der Aufklärung oder vielmehr deren Interpretation und Fortschreibung geprägt ist. Das »cultural script of judicial dispassion«, das sich in westlichen Rechtskulturen etabliert hat, baut auf einer Polarisierung von Verstand und Gefühl auf, die philosophiegeschichtlich eine lange Tradition besitzt.⁵ Seit der Antike standen Emotionen häufig für das unkontrolliert Triebhafte, Unwägbare, Überwältigende, Irrationale – und stellten somit speziell für das auf Berechenbarkeit und Sicherheit ausgerichtete Recht eine Gefahr dar.⁶ Alternative Deutungen, Verweise auf eine Verwobenheit von Verstand und Gefühl, wurden in der langen Rezeptionsgeschichte der Gefühlsphilosophie häufig übersehen.⁷ Auch in der Jurisprudenz hält sich die Vorstellung rein verstandesgeleiteter Tätigkeit; ein »Regime juristischer Rationalität« strukturiert vielmehr die Sphäre des Rechts.⁸

Umso überraschender mag die Feststellung wirken, dass sich deutsche Juristen an der Wende zum 20. Jahrhundert intensiv mit Fragen des Gefühls beschäftigten. Sie diskutierten umfassend über das Verhältnis von Recht und Gefühl, ebenso wie über jenes von Urteil

- 5 Vgl. Maroney, Terry A.: The Persistent Cultural Script of Judicial Dispassion. In: *California Law Review* 99 (2011), S. 629-681.
- 6 Vgl. Frevert, Ute/Schmidt, Anne: Geschichte, Emotionen und die Macht der Bilder. In: *Geschichte und Gesellschaft* 37 (2011), S. 5-25, hier: S. 18.
- 7 Vgl. Dixon, Thomas: From Passions to Emotions. The Creation of a Secular Psychological Category, Cambridge (u.a.) 2006; Landweer, Hilge/Renz, Ursula: Zur Geschichte klassischer Emotionstheorien. In: Dies. (Hg.): *Klassische Emotionstheorien. Von Platon bis Wittgenstein*, Berlin/New York 2012, S. 3-17, hier: S. 12.
- 8 Der Begriff des »Regimes« ist in Anlehnung an William Reddys Konzept eines »emotional regime« als normative Setzung zu verstehen, die auch Praktiken des Fühlens strukturiert und sich in diesem Fall auf die Abwesenheit von Gefühlen gründet. Vgl. Reddy, William M.: *The Navigation of Feeling*, Cambridge 2001; Ders.: Against Constructionism. *The Historical Ethnography of Emotions*. In: *Current Anthropology* 38 (1997), S. 327-351. Zur Kritik am Gefühl siehe z.B. Osterkamp, Thomas: *Juristische Gerechtigkeit. Rechtswissenschaft jenseits von Positivismus und Naturrecht*, Tübingen 2004, S. 94-99. Gebrochen scheint die juristische Rationalität im Begriff des »Judizes«, das allerdings oft nicht als Gefühl begriffen wird, sondern zwischen der Vorstellung von einer »Gabe« (Adomeit, Klaus: *Rechtstheorie für Studenten*, Heidelberg 1981, S. 13) oder der eines »trainierbaren kognitiven Prozesses« (Rehbinder, Manfred: *Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl*. In: Jakob, Raimund/Rehbinder, Manfred (Hg.): *Beiträge zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1987, S. 183-196, S. 196) changiert.

und Gefühl. Eine anfangs kleine, aber im publizistischen Diskurs laute Gruppe von Rechtswissenschaftlern und Rechtspraktikern forderte, den emotionalen Anteilen der Rechtsfindung mehr Beachtung zu schenken und diese methodisch in die Rechtsanwendung zu integrieren. Damit war ein Grabenkampf entfesselt: Eine von ihren Gegnern als »Gefühlsjurisprudenz« betitelte reformorientierte Juristenschaft zog gegen eine vermeintlich am Buchstaben klebende »Begriffsjurisprudenz« zu Felde und entzündete eine Kontroverse um juristische Methoden, die von Juristen geradezu als existenziell wahrgenommen wurde. Das Postulat, dass das Fühlen ein nicht zu eliminierender, wenn nicht gar notwendiger Bestandteil juristischen Arbeitens sei, stellte um 1900 jedoch keineswegs einen originellen Gedanken dar. Vielmehr konnten jene Juristen, die für eine Reform juristischer Methoden eintraten, an Vorstellungen anknüpfen, die zum Traditionsbestand rechtstheoretischer Reflexion gehörten und das Urteilen als emotionsbasierten Prozess konzipierten. Dem Narrativ juristischer Rationalität stand ein Narrativ juristischer Emotionalität entgegen, das weit verbreitet war und, so meine These, an der Wende zum 20. Jahrhundert eine neue gesellschaftliche Brisanz erhielt.⁹

In der Zeit zwischen 1870 und 1933, der sich dieses Buch widmet, wurde der Stellenwert des Fühlens im Recht neu verhandelt. Die Diskussion über das tatsächliche wie das ideale Verhältnis von Recht, Richter und Gefühl war jedoch keineswegs nur eine rechtstheoretische Kapriole. Sie reagierte vielmehr auf unterschiedliche, zeitgenössisch aktuelle Fragestellungen, die die Verfasstheit staatlicher Institutionen, die Funktion von (Rechts-)Wissenschaft und den Ausgleich sozialer Verwerfungen betraf. In ihr kamen drängende soziopolitische Problemlagen zum Ausdruck, zu deren Lösung Juristen ansetzten. Vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik stellte die Auseinandersetzung um das richterliche Fühlen ein Element eines größeren gesellschaftlichen, oft konflikthaften Verständigungsprozesses über die Relativität oder Stabilität von Werten und über die Einflüsse von sozialer Klasse und Macht auf das Wertempfinden dar. Seit den 1890er-Jahren mit dem Vorwurf der »Klassenjustiz« konfrontiert und von der Öffentlichkeit für eine »Vertrauenskrise der Justiz« verantwortlich gemacht,¹⁰ rangen Rechtswissenschaftler wie Rechtspraktiker auf

9 Dies meint gleichwohl nicht, dass juristische Emotionalität stets als Gegensatz zu Kognition und Rationalität verstanden wurde. Vielmehr beruhte die Tradition dieses Narrativs auf der Verschränkung von Gefühl und Verstand und lief damit einer Dichotomisierung zuwider.

10 Vgl. Kuhn, Robert: Die Vertrauenskrise der Justiz (1926-1928). Der Kampf

unterschiedliche Weise mit der Frage nach dem Nutzen und Nachteil von Gefühlen im Recht.

Vor allem die Generierung neuen wissenschaftlichen Wissens über Emotionen, über ihre Verkopplung mit Physis und Psyche, versprach einen neuen Umgang mit ihren Potenzialen sowie Risiken und damit zugleich eine Chance, die von Entfremdungsvorwürfen und Vertrauenskrisen geplagte Justiz neu zu justieren. Nur durch eine bewusste Reflexion der eigenen Gefühle, so glaubten viele Juristen um 1900, lasse sich zu einer gerechteren Gesellschaft beitragen.

Dieses Buch möchte Recht und Justiz vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik als Teil eines größeren kulturhistorischen Kontexts erkennbar machen. Die zeitgenössisch diskutierten Entwürfe einer juristischen Emotionalität stellten spezifische Antworten auf Herausforderungen des frühen 20. Jahrhunderts dar: Die Intensität, mit der Rechtswissenschaftler und -praktiker darüber stritten, ob und in welchem Maße Subjektivität aus rechtlichen Urteilen sprach und notwendig sprechen musste, lässt sich nur vor dem Hintergrund der großen soziopolitischen Umwälzungen der Zeit begreifen, die gesellschaftliche Hierarchien und allgemeingültig geglaubte Werte jeder Selbstverständlichkeit beraubten. Von den Demokratisierungsprozessen und harschen Auseinandersetzungen zwischen konservativen und reformerischen bis revolutionären Kräften, über die ökonomische und moralische Verunsicherung durch einen emphatisch begrüßten und dann verlorenen Weltkrieg, bis hin zu den Erwartungen und Enttäuschungen gegenüber der ersten Demokratie in der Weimarer Republik machten die Erfahrungen einen Umgang mit Instabilität und Kontingenz nötig. Das Recht erachteten Zeitgenossen dafür als zentral. Immer stärker wurde es als sozialer Gestaltungsfaktor begriffen. In der Sphäre des Rechts spiegeln sich daher keineswegs nur Krisen und Verwerfungen der Zeit, sondern ebenso Hoffnungen und produktive Lösungsansätze, die Juristen zur Diskussion stellten.

um die »Republikanisierung« der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983; Schöningh, Claudia: »Kontrolliert die Justiz«. Die Vertrauenskrise der Weimarer Republik im Spiegel der Gerichtsreportagen von Weltbühne, Tagebuch und Vossischer Zeitung, München 2000.

Der Richter im Fokus

Diese Lösungsansätze zielten insbesondere auf die Tätigkeit des Richters. Stärker als bei Staats- oder Rechtsanwälten, die in der Öffentlichkeit auch immer wieder in der Kritik standen, verschränkten sich in der juristischen Arbeit des Richters rechtspraktische mit rechtsphilosophischen Fragen, die weit über das Amt hinauswiesen und auf das Recht an sich zielten. Der Vorgang des richterlichen Urteilens bildete den Angelpunkt zahlreicher Publikationen, die die Bedingungen der Möglichkeit von Werterkenntnis reflektierten und dies mit strukturellen Bedingungen der Justiz oder politischen Faktoren in Beziehung setzten.

Das Austarieren von Verstand und Gefühl, der ›richtige‹ Umgang mit Gefühlen stand dabei im Zentrum und sollte die richterliche Tätigkeit leiten. Dieser Gedanke war in seiner Grundanlage weder neu noch blieb er auf das frühe 20. Jahrhundert beschränkt. Im Jahr 2013 veröffentlichte der Deutsche Richterbund die Broschüre »Richterethik in Deutschland«, damit die Stellung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jenseits von Gesetzen »mit Leben gefüllt« würde.¹¹ Die beschriebenen Ansprüche und Herausforderungen korrespondieren bis hin zum Vokabular – ausgenommen der Verweise auf Frauen – aufs Engste mit jenen, die Juristen um 1900 ins Auge fassten. »Erforderlich ist ein Amtsethos, das Richter und Staatsanwälte von bloßen Rechtstechnikern unterscheidet.«¹² Diesen Satz aus dem Vorwort der Broschüre hätten Juristen des Kaiserreichs oder der Weimarer Republik identisch formuliert. Der Topos der Rechtstechnik rief eine bereits damals alte Gegenüberstellung von kalter, seelenloser Mechanik und menschlicher Lebendigkeit auf, die um 1900 im Trend der Zeit lag. Auch den Grundsatz, »maßvolles Handeln, Sachlichkeit und kontrollierten Umgang mit Emotionen« zu üben, hätten Juristen des frühen 20. Jahrhunderts sofort unterschrieben.¹³ Am Weg dorthin und an der konkreten Bedeutung dieser Worte jedoch entzündete sich die zeitgenössische Kontroverse. Die Forderungen, die die Broschüre von 2013 präsentiert, spiegeln jene Positionen, die hundert Jahre zuvor neu und Streitbar waren:

11 Deutscher Richterbund e.V. (Hg.): Richterethik in Deutschland. Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Ethik im Deutschen Richterbund, Berlin 2018, hier: S. 3. Online verfügbar unter https://www.drbb.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf [Zugriff am 5.2.2020].

12 Ebd.

13 Ebd., S. 13.

»Richter [...] sind sich ihrer individuellen Eigenschaften, ihrer persönlichen Entwicklung und Sozialisation bewusst. [...] Menschlichkeit bedeutet nicht nur, den Menschen zu verstehen, sondern auch, sich darum zu bemühen, von ihm verstanden zu werden. Richter und Staatsanwälte hinterfragen ihre Handlungen und Entscheidungen, sie stehen Kritik aufgeschlossen gegenüber und setzen sich damit auseinander. Richter und Staatsanwälte üben das ihnen anvertraute Amt immer auch als Mensch aus und verstecken sich nicht hinter ihrer Robe.«¹⁴

Dass die meist bürgerliche Sozialisation von Richtern sich auf deren Denken, Fühlen und Handeln womöglich problematisch auswirke, dass Richter daher aktiv dazu berufen seien, sich zu hinterfragen und gegebenenfalls öffentlicher Kritik auszusetzen, dass das Offenlegen ihrer Fehlbarkeit und von Gefühlen sie als ›Mensch‹ kennzeichnen solle – dies stellten Kernforderungen reformorientierter Juristen an der Wende zum 20. Jahrhundert dar, die keineswegs Konsens waren. Kritikfähigkeit, die über die eigene soziale Klasse hinausging, und bewusste Reflexion der eigenen emotionalen Verankerung gehörten zu Elementen eines richterlichen Selbstverständnisses, das sich in Aushandlungsprozessen erst langsam herausbildete.

Der Streit um das ›richtige‹ richterliche Fühlen beruhte nicht zuletzt auf einer terminologischen Verwirrung: Affekt und Gefühl fielen oftmals in eins, auch deshalb, da die zeitgenössische Psychologie Affekte als Steigerungsformen von Gefühlen verstand und sie nur über ihre Intensität und geringere Dauer von diesen unterschied. Das semantische Gepäck, das diese Kategorien traditionell mit sich trugen, gab häufig zu Missverständnissen Anlass und trug zur Unschärfe der Gefühlsdebatten bei.

Seit der Antike fand sich in richterlichen Tugendkatalogen das Ideal der »Leidenschaftslosigkeit« oder »Affektlosigkeit«. Es beruhte auf der Annahme, dass Affekte wie Zorn, Eifer, Furcht oder Hass das Seelenleben des Richters in Aufruhr brächten und das tugendhafte Denken wie Handeln beeinträchtigten. »[U]nbeweglich als ein Eckstein« sollte der Richter sein und die Affekte »vor Gerichts- oder Rathstuben in Winckel stossen«, befand ein Richterspiegel von 1682.¹⁵

¹⁴ Ebd., S. 7-15.

¹⁵ Weingarten, Johann Jacob von und zu: Richter-Spiegel Oder Vorstellung mit was Tugend-Qualität und Eigenschafften ein Richter oder Oberer begabt oder ja selbe zueurlangen befließen seyn und was er vor Laster mayden soll [...], Prag 1682.

Wenn die für den Richter formulierten Hilfestellungen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auch an Anschaulichkeit eingebüßt hatten, war doch die Grundaussage unverändert geblieben: »[J]eder Affekt trübt die Fähigkeit des Intellekts, die Wahrheit zu erkennen, macht partiell blind«, konstatierte der Rechtstheoretiker Karl Georg Wurzel noch 1904. Die »Affektlosigkeit« des Juristen wurde mit »Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Vorurteilsfreiheit« gleichgesetzt und als Zeichen von »Objektivität« gedeutet.¹⁶ Die Sorge vor Affekten, die den Verstand lahmlegten, begünstigte im Umkehrschluss Vorstellungen des rationalen »juristischen Denkens«, das seit der Professionalisierung des Rechts im 19. Jahrhundert und seiner Entwicklung zu einem wissenschaftlichen System als Leitfaden für die juristische Tätigkeit verstärkt in Anschlag gebracht wurde.¹⁷ Gerade die Kontrastierung zur affektgeleiteten Rechtsanwendung nährte eine Vorstellung von Rechtsanwendung als rein logischer Operation, die bis heute nachwirkt.

Weithin übersehen wurde dabei, dass das Postulat von der Affektlosigkeit mit jenem der Gefühllosigkeit keineswegs gleichzusetzen war. Nahm schon der Richterspiegel des 17. Jahrhunderts an, dass die Affekte besiegt werden sollten, da sie »Herz und Muth« behinderten, also von einer Ausschaltung des richterlichen Herzens keineswegs die Rede war, hoben auch die um 1900 verbreiteten Richterleitbilder nicht auf den prinzipiellen Ausschluss von Gefühlen oder den Einbezug von Affekten ab. Vielmehr ging es um genaue Vorstellungen von der Verkopplung von Gefühl und Verstand und darum, welche Gefühle in welchen Intensitäten dem Urteilen nützlich oder hinderlich seien.

Dieses Ausloten knüpfte häufig an die Ursprungskontexte des Gefühlsbegriffs an, der um 1800 in der philosophischen Ästhetik entstanden war, und setzte auf einen Sinn für das richtige Maß und die rechte Proportionalität, wie er für die Erkenntnis des Schönen wie des Rechten als zentral galt.¹⁸ Der »große Richter«, so war Mitte der 1920er in der »Vossischen Zeitung« zu lesen, »gibt dem Gericht nicht nur Ernst

16 Vgl. Wurzel, Karl Georg: *Das juristische Denken*, Wien 1904, hier: S. 7.

17 Vgl. zur Geschichte des »juristischen Denkens« Ogorek, Regina: *Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1986. Zitat: Wurzel, *Das juristische Denken*, S. 7.

18 Vgl. dazu auch Köhler, Sigrid G./Schmidt, Florian: *Glück und Größe des Rechtsgefühls. Zur Ästhetik juristischen Handelns bei Kleist*. In: Pflaumbaum, Christoph (u.a.) (Hg.): *Ästhetik des Zufalls. Ordnungen des Unvorhersehbaren in Literatur und Theorie*. Beiheft zum *Euphorion* 78 (2015), S. 177-192; Scheer, Brigitte: *Art. Gefühl*. In: *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*. Hg. v. Karlheinz Barck, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2001, S. 629-660.

und Würde, auch Schönheit. Der schwarze Talar, das silbergestickte Barett verstärken diesen Eindruck, der durch keinen falschen Ton gestört wird. Denn seine Würde ist ohne Pathos, sein Ebenmaß ohne Gefallsucht.« Mit dem wohlproportionierten Äußeren des idealen richterlichen Auftretens korrespondiere das Innenleben des Richters. »Dem Ebenmaß der Erscheinung entspricht der nahezu vollkommene Ausgleich von Verstand und Gefühl.« »Ohne Erregung, ohne Hast« agiere der Richter und zeige gegenüber den Prozessteilnehmern, insbesondere den Angeklagten, »Freundlichkeit, die Vertrauen erweckt, ohne der Vertraulichkeit Raum zu geben. [...] Ohne Mühe fühlt er sich in [des Sünders] Seele hinein, bald ist ihm die letzte Regung bekannt.«¹⁹

Diese sicherlich zugespitzte feuilletonistische Beobachtung bietet gleichwohl ein Panorama der Herausforderungen und Erwartungen, mit denen sich Richter zu Anfang des 20. Jahrhunderts konfrontiert sahen. Gerade im Kontext massiver öffentlicher Justizkritik in den 1920er-Jahren, die sich insbesondere an politischen Prozessen entzündete und die monarchistische, rechtskonservative Grundhaltung der Richterschaft anprangerte,²⁰ richteten sich die Debatten immer wieder auf eine Kernkompetenz: den richterlichen Umgang mit Gefühlen – sowohl den eigenen als auch jenen anderer Prozessteilnehmer. Gefühle wurden dabei keinesweg nur als Gefahr, sondern als essenzieller Bestandteil von Rechtsfindung und Rechtsprechung in Anschlag gebracht. Die gelingende Interaktion vor Gericht und damit zugleich ein zufriedenstellender Ausgang des Verfahrens wurden an die Gefühlshandhabung des Juristen gekoppelt: Die eigene emotionale Haltung sollte zugleich Gefühle im Gegenüber erwecken; dessen Gefühle mussten gedeutet werden, was wiederum maßgeblich von der Fähigkeit des Mit- und Einfühlens abhing.

19 Sling; Richterporträts aus Moabit. Zuerst erschienen in der »Vossischen Zeitung«, dann in: Ders.: Richter und Gerichtete, Berlin 1929, S. 355–364, auch abgedruckt in: Sling (Paul Schlesinger): Der Mensch, der schießt. Berichte aus dem Gerichtssaal. Hg. v. Axel von Ernst, Düsseldorf 2013, S. 359–367, hier: S. 362.

20 Vgl. dazu Siemens, Daniel: Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919–1933, Stuttgart 2007, insbesondere S. 16, 114, 190.

Die Konjunktur des Rechtsgefühls um 1900

Juristische Vorstellungen vom Fühlen rekurrten auf eine lange philosophische Tradition der Erforschung sinnlicher Erkenntnisvermögen. Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts machte sich jedoch in der Rechtswissenschaft ein neues Interesse an den Funktionen und Wirkungsweisen von Gefühlen, an ihren körperlichen, geistigen und soziokulturellen Voraussetzungen bemerkbar. Im Zentrum stand dabei das Rechtsgefühl. Mit der Publikation seiner Rede »Über das Rechtsgefühl« von 1871 leitete der Kanzler der Universität Tübingen und spätere Ehrendoktor der Rechte Gustav Rümelin eine Phase reger Beschäftigung mit dem Thema ein, die bis in die Weimarer Zeit andauerte.²¹ Rechtsphilosophische Abhandlungen beschäftigten sich mit ihm, die Kantgesellschaft schrieb 1913 eine Preisaufgabe aus, in der es Wesen und Bedeutung des Rechtsgefühls zu ergründen galt, während psychologische und physiologische Studien sich seinen geistigen und körperlichen Voraussetzungen widmeten. Rechtspraktiker wiederum diskutierten es auf berufsständischen Versammlungen wie dem Deutschen Richtertag und eruierten seine Relevanz für die juristische Praxis. Noch in den 1920er-Jahren war das Rechtsgefühl in aller Munde.²²

Dieses Nachdenken besaß Vorläufer: Schon in dem antiken »Aequitas«-Begriff war die Verbindung von Recht und Fühlen angelegt, die Naturrechtstradition nahm auf sie Bezug, wie auch die Philosophie des Moral Sense, bevor sich dann Ende des 18. Jahrhunderts die begriffliche Formierung des »Rechtsgefühls« vollzog.²³ In dieser Zeit wurde der Terminus, der vermutlich aus soziopolitischen Diskursen

21 Rümelin, Gustav: Über das Rechtsgefühl. Rede vom 6. November 1871. In: Ders.: Rechtsgefühl und Gerechtigkeit. Hg. v. Erik Wolf, Frankfurt a.M. 1948, S. 3-22.

22 Vgl. Rümelin, Max: Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverleihung am 6. November 1925, Tübingen 1925, S. 2-3.

23 Vgl. zur Aequitas: Haferkamp, Hans-Peter: Bona fides, good faith, aequitas and politics in 20th century Germany. In: Sirks, Boudewijn/Mausen, Yves (Hg.): Aequitas, Équité, Equity, Montpellier 2015, S. 75-96; zur Naturrechtstradition vgl. Hubmann, Heinrich: Naturrecht und Rechtsgefühl. In: Archiv für die civilistische Praxis 153 (1954), S. 297-331; Köhler, Sigrid G./Schmidt, Florian: Enigmatic Grounds. On the Genesis of Law out of Emotion in the Writings of Savigny and Uhland. In: InterDisciplines 2 (2015), S. 17-46.

hervorging, zunächst von der Strafrechtstheorie aufgegriffen.²⁴ Die erste große Blüte des Begriffs folgte wenig später im Umfeld von Heinrich von Kleists Novelle »Michael Kohlhaas« von 1810. In dieser Erzählung wird ein ausgeprägtes »Rechtsgefühl« (ohne Fugen-s) dem Protagonisten Kohlhaas zum Verhängnis, indem er – je nach Interpretation als aufrichtiger Rechtskämpfer oder wahnsinniger Fanatiker – jeden Preis in Kauf nimmt, um zu seinem Recht zu gelangen.²⁵ Dieser literarischen Verarbeitung verdankte das »Rechtsgefühl« einen kurzen Eintrag in das Grimm'sche Wörterbuch von 1893.²⁶ Bis heute dient »Michael Kohlhaas« häufig als erste Referenz zum Thema Rechtsgefühl – und wird zum Teil fälschlicherweise auch als erste Fundstelle angenommen.²⁷

Neu war um 1900 also nicht die Rede vom Rechtsgefühl selbst. Neu war vielmehr dessen systematische Reflexion, die sich auf verschiedene Teildisziplinen wie die Rechtsphilosophie, -psychologie oder -soziologie erstreckte, aber auch fachextern vorgenommen wurde, zum Beispiel von Medizinerseite. Die Auseinandersetzung fand dabei nicht nur in wissenschaftlichen Monografien oder Aufsätzen statt. Vor allem nach 1900 wurde das Rechtsgefühl vermehrt im Hinblick auf das

24 Vgl. Lehmann, Johannes: »Rechtsgefühl«. Zur Diskursgeschichte eines Begriffs um 1800. In: Köhler, Sigrid G. (u.a.), *Recht fühlen*, Paderborn 2017 S. 33-41, hier: S. 36.

25 Zur Rezeption von »Michael Kohlhaas« siehe Lehmann, Johannes: *Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns*, Freiburg (u.a.) 2012, S. 266-278; vgl. weiterhin Rückert, Joachim: »... Der Welt in der Pflicht verfallen ...« Kleists »Kohlhaas« als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: *Kleist-Jahrbuch* (1988/89), S. 375-403.

26 Art. Rechtsgefühl. In: *Deutsches Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 14, 1893, Sp. 432.

27 So z.B. bei Meier, Christoph: *Zur Diskussion über das Rechtsgefühl*, Berlin 1986, S. 14; zu Rechtsgefühl und »Michael Kohlhaas« in rechtswissenschaftlicher Perspektive: Hesse, Bernd: *Querulatorischer Terrorist oder Kämpfer um's Recht? Kleists »Michael Kohlhaas«*. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (2003), S. 621-625. Der Begriff »Rechtsgefühl« taucht im 19. Jahrhundert auch vor dem Grimm'schen Eintrag in allgemeinen Lexika zahlreich auf – allerdings nicht mit einem eigenen Lemma, sondern im Kontext unterschiedlicher Themen rechtlicher, philosophischer, sozialer oder politischer Natur. Z.B. Art. Leidenschaft. In: *Damen Conversations Lexikon*, Bd. 6, 1836, S. 320-321, hier: S. 321; Art. Armenwesen. In: *Brockhaus Bilder Conversations-Lexikon*, Bd. 1, 1837, S. 121-123, hier: S. 121; Art. Umtriebe. In: *Brockhaus Bilder Conversations-Lexikon*, Bd. 4, 1841, S. 516-517, hier: S. 516; Art. Deutschland. In: *Brockhaus Bilder Conversations-Lexikon*, Bd. 1, 1837, S. 534-552. Hier: S. 535; Art. Billigkeit. In: *Pierer's Universal-Lexikon*, Bd. 2, 1857, S. 792-793, hier: S. 793; Art. Recht. In: *Pierer's Universal-Lexikon*, Bd. 13, 1861, S. 880-882, hier: S. 880.

richterliche Urteilen reflektiert und auch von Praktikern diskutiert. Paradigmatisch stehen hierfür vor allem die Vertreter des sogenannten Freirechts, einer heterogenen Bewegung, die sich um die Jahrhundertwende formierte und durch scharfe, teils polemische Kritik an Rechtswissenschaft und -praxis für Furore sorgte. Zu ihren Vertretern zählten unter anderen der Rechtsprofessor Hermann Kantorowicz sowie der Karlsruher Rechtsanwalt Ernst Fuchs. Doch auch so prominente Juristen wie der Rechtsprofessor und zeitweise Justizminister der Weimarer Republik Gustav Radbruch schlossen die juristische Methodenkritik an soziopolitische Fragen an.²⁸

Die Reflexion des Rechtsgefühls war aber keineswegs auf einen akademischen Kreis beschränkt, sondern fand ebenso von journalistischer Seite in der Tagespresse statt oder trat in Beschwerden über die Führung einzelner Prozesse zutage, die im Justizministerium eingingen. Es entstand zudem eine Fülle an ›Richterliteratur‹, die sich mit den emotionalen Herausforderungen des Berufs befasste; meist kurze Abhandlungen, die auch ein Laienpublikum erreichen sollten und davon zeugen, dass das richterliche Rechtsgefühl als Thema von gesamtgesellschaftlichem Interesse galt.²⁹

Wie ist diese Konjunktur des Rechtsgefühls um 1900 zu erklären? Was interessierte zeitgenössische Juristen so brennend an diesem Gefühl? Was erhofften sie sich von der Beschäftigung damit?

Während die erste Verortung des Rechtsgefühls im juristischen Diskurs von der Strafrechtstheorie ausging, fungierten im ausgehenden 19. Jahrhundert Rechtsphilosophie und Zivilrechtstheorie als Impulsegeber.³⁰ Und erst zu diesem Zeitpunkt begann eine intensivere

28 Vgl. zum Freirecht Vallauri, Luigi Lombardi: *Geschichte des Freirechts*, Frankfurt a.M. 1967, S. 49-51; Muscheler, Karlheinz: *Relativismus und Freirecht. Ein Versuch über Hermann Kantorowicz*, Heidelberg 1984.

29 Nicht nur im deutschsprachigen Raum, auch in Frankreich, Italien oder der Sowjetunion wurde die Frage nach dem Gefühl im Recht reflektiert; ein Austausch mit der deutschen Jurisprudenz war dabei durchaus gegeben. Vgl. Nobili, Massimo: *Die freie richterliche Überzeugungsbildung. Reformdiskussion und Gesetzgebung in Italien, Frankreich und Deutschland seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Baden-Baden 2001; Gouron, André (u.a.) (Hg.): *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.-20. Jahrhundert)*, Frankfurt a.M. 1994; Vasilyev, Pavel: *Revolutionary Conscience, Remorse and Resentment. Emotions and Early Soviet Criminal Law, 1917-1922*. In: *Historical Research* 90 (2017), S. 117-133.

30 Zur Differenzierung zwischen den Begriffen »Rechtstheorie«, »Rechtsphilosophie« und »Rechtslehre« siehe Funke, Andreas: *Allgemeine Rechtslehre als juristische Strukturtheorie. Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung*

Auseinandersetzung mit dem Phänomen selbst. Grund für dieses neue Interesse an Wesen und Wirkung des Rechtsgefühls war, so die These dieser Arbeit, ein Definitionswandel beider Elemente des Kompositums: Sowohl, was als ›Recht‹, als auch, was unter ›Gefühl‹ verstanden wurde, veränderte sich an der Schwelle zum 20. Jahrhundert. Das Rechtsgefühl erwies sich als anschlussfähig für verschiedenste Aushandlungsprozesse, die rechtstheoretische wie rechtspraktische Fragen betrafen und weit in größere gesellschaftliche Debatten um soziale Gerechtigkeit ausstrahlten. Im Bereich des Rechts wie in der Forschung über Gefühle fanden zwischen 1870 und 1933 Neuausrichtungen statt, die den Debatten um das Rechtsgefühl Auftrieb gaben. In diesen Jahrzehnten vom Kaiserreich bis zur Weimarer Republik veränderten sich neben den soziopolitischen auch die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft.

Das 19. Jahrhundert gilt als Phase der ›Verrechtlichung‹ im deutschsprachigen Raum, die Rationalität, Wissenschaftlichkeit und Rechtssicherheit betonte.³¹ Mit dem Ziel, absolutistische Rechtswillkür hinter sich zu lassen, wurde das Recht zunehmend verschriftlicht und vereinheitlicht, die Rechtspraxis durch Verfahrensregeln festgeschrieben. Seit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 waren alle Gerichtsprozesse erstmals reichsweit einheitlich geregelt und dem Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit unterstellt; in der Strafverfolgung wurden Schwurgerichte eingeführt, die eine Rechtsprechung durch Experten durch jene von Volksvertretern ergänzte.³² Auch die juristische Praxis veränderte sich und warf Fragen nach Sinn, Ziel und Methode des Rechts wie des juristischen Urteilens auf. Den Umgang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das im Jahr 1900 als erste allgemeine Zivilrechtskodifikation eingeführt wurde, mussten die Rechtspraktiker erst erlernen. Die Sorge wurde laut, ältere Richtergenerationen seien der neuen Herausforderung aufgrund ihrer Verhaftung in alten Rechts-

der Rechtstheorie um 1900, Tübingen 2004, S. 1-15; ausführlich: Brockmüller, Annette: Die Entstehung der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland, Baden-Baden 1997.

31 Vgl. Raphael, Lutz: Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung, Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive. In: Dipper, Christof (Hg.): Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin 2000, S. 29-48, hier: S. 30-32.

32 Vgl. Wilhelm, Uwe: Das deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik, Berlin 2010, S. 15-21; Roth, Andreas: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, München 2011, S. 97, 139-157.

traditionen nicht gewachsen, und auch jüngere Kollegen mussten sich eine Routine erst erarbeiten.³³

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs veränderten sich die Grundlagen nochmals: Die Republik löste die Monarchie ab, und insbesondere in der Justiz trat das Konfliktpotenzial der jungen Demokratie deutlich zutage. Politische Kämpfe durchzogen die Gesellschaft der Weimarer Republik und ließen den Eindruck einer sozialen Erosion entstehen, die mit dem Anbruch der ›Moderne‹ verbunden wurde. Die bürgerliche Wertewelt vieler Juristen geriet ins Schwanken und nährte Sorgen vor einem Statusverlust, die durch Emanzipationsbestrebungen wie die zuehmende Forderung von Frauen, zum Richteramt zugelassen zu werden, zusätzlich befeuert wurden.

Ein Wandel und eine Neudefinition von Kompetenzen fand in dieser Zeit auch in den Disziplinen statt, die sich mit der Erforschung von Gefühlen befassten: Bis ins 19. Jahrhundert hinein hatten vorrangig Theologie und Philosophie den Ton angegeben.³⁴ Insbesondere Moralphilosophie und Ästhetik prägten das Reden über Gefühle und sahen in ihnen nicht zuletzt epistemische Kategorien, die dem Menschen einen Zugang zur Welt ermöglichen.³⁵ Zum Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch hatten die Geisteswissenschaften ihren Platz als Leitdisziplinen eingebüßt, stattdessen gewannen die empirisch arbeitenden Naturwissenschaften an Einfluss. Physiologie und experimentelle Psychologie bildeten sich als neue Einzeldisziplinen mit enormer Deutungsmacht heraus und setzten auf die Vermessung des Gefühls durch quantifizierbare körperliche Erscheinungen wie Muskelaktivität, Blutdruck oder Gehirnströme.³⁶

Diese Entwicklungen bildeten den Kontext für die sich verändernde Beurteilung des Rechtsgefühls, das an historisch spezifische Wissens- und Wahrnehmungskonstellationen gebunden ist. Was machte das Rechtsgefühl aus der Perspektive von Juristen um 1900 überhaupt zu einem Gefühl? Welche Eigenschaften wurden ihm zugeschrieben?

33 Vgl. Bohrer, Melanie: *Der morsche Baum. Verkehrssicherheit und Fahrlässigkeit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts*, Frankfurt a.M. 2010, S. 77.

34 Vgl. Dixon, *From Passions to Emotions*, S. 4-6.

35 Vgl. Köhler/Schmidt, *Glück und Größe des Rechtsgefühls*; Weber, Florian: *Von der klassischen Affektenlehre zur Neurowissenschaft und zurück. Wege der Emotionsforschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften*. In: *Neue Politische Literatur* 53 (2008), S. 21-42, hier: S. 21.

36 Vgl. Frevert, Ute: *Gefühlswissen in der Moderne. Entwicklungen und Ergebnisse*. In: Dies. (u.a.) (Hg.): *Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne*, Frankfurt a.M./New York 2011, S. 263-277, hier: S. 264.

Und was waren die konkreten Funktionen, die dieses Gefühl für den Juristen erfüllte?

Entlang dieser Fragen entwirft diese Studie eine Geschichte des Rechtsgefühls, die sich als Geschichte dieses Gefühls im Plural darstellt. Denn über seine Definition herrschte um 1900 keineswegs Einigkeit. Gleichwohl stand das Rechtsgefühl in seiner Eigenschaft als Gefühl zur Debatte und wurde mit den zeitüblichen Termini für Emotionsdefinitionen vermessen. Entwicklungslinien dieser Suchbewegungen lassen sich an zwei Quellentexten veranschaulichen, die auch die zeitliche Klammer dieses Buches abbilden. Die wissenschaftliche Reflexion des Rechtsgefühls, die Gustav Rümelin im Jahr 1871 in seinem Vortrag anstieß, griff sein Sohn Max Rümelin in einer 1925 veröffentlichten Studie »Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein« noch einmal unter neuen Vorzeichen auf.³⁷ Als Vertreter zweier unterschiedlicher Generationen und Zeugen unterschiedlicher Zeitumstände gingen sie von ebenso unterschiedlichen Fragestellungen und Vorannahmen über das Gefühl aus: Von den Möglichkeiten und Beschränkungen des Rechtsgefühls als Triebkraft der Rechtsentwicklung verschob sich der Fokus in den 1920er-Jahren auf das richterliche Urteilen und den Umgang mit dessen subjektiver Schlagseite.

Den Versprechen, Hoffnungen, Risiken, die mit dem Rechtsgefühl um 1900 verbunden waren, und den daraus abgeleiteten juristischen Verhaltensregeln und Praktiken ist dieses Buch gewidmet. Nicht die Bestimmung dieses Gefühls ist sein Ziel, sondern die Öffnung des Blicks für sich wandelnde Definitionen, Aneignungen und Nutzungsweisen, die die Selbstwahrnehmung und Selbstbeschreibung von Juristen strukturierten. Was unter dem Rechtsgefühl zu verstehen ist, wird daher aus den variierenden Ansichten der Zeit selbst greifbar. Gerade die Ambivalenzen dieses Gefühls machen es aus historischer Perspektive interessant: Der Blick auf die historische Veränderlichkeit des Rechtsgefühls bereichert nicht nur die rechtswissenschaftliche Forschung, die Begriffe wie »Rechtsgefühl« oder »Rechtsbewusstsein« häufig aus den Quellen übernimmt, ohne sie als Phänomene selbst zu reflektieren,³⁸ sondern er ermöglicht auch, oft vernachlässigte Ver-

37 Rümelin, Max: Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverleihung am 6. November 1925, Tübingen 1925.

38 So z.B. Wilhelm, Das deutsche Kaiserreich und seine Justiz; Bohrer, Der morsche Baum. Monika Wienfort widmet sich dem »Rechtsbewußtsein« im 19. Jahrhundert, nutzt den Begriff aber als analytisches Instrument, ohne ihn selbst zu hinterfragen: Wienfort, Monika: Ledige Mütter und unversorgte Kinder. Zur Entstehung bürgerlichen Rechtsbewußtseins im 19. Jahrhun-

flechtungen aufzuzeigen: zwischen Konzepten des Fühlens und Konzepten des Rechts einerseits sowie zwischen Diskursen der Rechts- bzw. Gefühlstheorie und der juristischen Praxis andererseits.

Zugleich ermöglichen die Ambivalenzen des Rechtsgefühls einen neuen Zugriff auf die Unsicherheiten, Such- und Aufbruchsbewegungen, aber auch inneren Widersprüchlichkeiten gesellschaftlicher Debatten des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Klassische Einteilungen in modern/antimodern, positivistisch/antipositivistisch und vor allem: rational/irrational verkomplizieren sich damit.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Weimarer Republik relevant.³⁹ Wie sich an den Debatten um das Rechtsgefühl nachzeichnen lässt, waren die Krisen der Zeit auch Marker von lösungsorientiertem Optimismus in unterschiedlichen politischen Lagern, die auf ähnliche Konzepte zurückgriffen. Das Rechtsgefühl besaß als Argumentationsfigur eine Überzeugungskraft, die weltanschaulich übergreifend war und eine Kultivierung ›republikanischer Gefühle‹ ebenso zu stützen vermochte wie ein ›gesundes Volksempfinden‹ nationalsozialistischen Zuschnitts.⁴⁰ Mit dem Bezug auf den schillernden Begriff adressierten die Zeitgenossen vielmehr bestimmte Problemkonstellationen und drängende Fragen der Zeit. Immer wieder ging es dabei um ein Austarieren: von Individuum und Gemeinschaft, von Recht und Staat, von Subjektivität und Objektivität. Juristen fanden darauf unterschiedliche Antworten. Auf welche Weise sie das Rechtsgefühl mit Bedeutung füllten und daraus gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen generierten, war divers.

dert. In: Griesebner, Andrea (u.a.) (Hg.): *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert)*, Innsbruck 2010, S. 407-429. Andreas Gängel und Karl A. Mollnau übernehmen wiederum den Begriff der »Gefühljurisprudenz« aus den Quellen als Beschreibung einer juristischen Strömung, ohne ihn zu problematisieren. Vgl. Gängel, Andreas/Mollnau, Karl A.: *Stationen der Methodenreformbewegung in Deutschland oder Richterabsolutismus contra Gesetzesabsolutismus?* In: Dies., (Hg.): *Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Texte zur Methodendebatte 1900-1914*, Freiburg/Berlin 1992, S. 295-340.

39 Vgl. McElligott, Anthony: *Rethinking the Weimar Republic. Authority and Authoritarianism, 1916-1936*, London/New York 2014.

40 Zur Rechtsauffassung im Nationalsozialismus siehe Rückert, Joachim: *Das »gesunde Volksempfinden« – eine Erbschaft Savignys?* In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 103 (1986), S. 199-247; Steinweis, Alan E./Rachlin, Robert D. (Hg.): *The Law in Nazi Germany. Ideology, Opportunism, and the Perversion of Justice*, New York/Oxford 2013.

Recht, Gefühl und soziale Praxis

Dieses Buch möchte das Rechtsgefühl als historisch variables Phänomen erkennbar machen, das von den gesellschaftlichen Kontexten geformt wurde, in denen es definiert, eingeübt und ausgeübt wurde. Dem Gefühl wurden implizit oder explizit Funktionen zugeschrieben, die für die Entwicklung von Recht und Gesellschaft als ausschlaggebend galten – wobei sich die Zuordnung dieser Funktionen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Annahmen über Wesen und Wirken des Gefühls veränderte. Grundlage dieser Perspektive ist die Annahme, dass Gefühle kulturell geformt werden und die sich wandelnden Formen, Emotionen auszudrücken, gleichzeitig rückwirken auf die Wahrnehmung der eigenen Gefühlswelt.⁴¹

Insofern sind Gefühle als eine soziale Praxis zu begreifen, die erlernt und ausgeübt bzw. ›aufgeführt‹ werden muss.⁴² Gefühle oder Emotionen – Begriffe, die ich im Folgenden synonym gebrauche⁴³ – werden somit nicht als etwas vermeintlich ›Natürliches‹, der Kultur Vorgängiges gedacht, sondern nur in Wechselwirkung mit Kultur – und damit als zeitspezifisch und historisch veränderlich. Gleichzeitig wird mit diesem Konzept die Trennung von Empfindung und Ausdruck infrage gestellt und damit einem Verständnis widersprochen, das körperliche Gesten als den Empfindungen nachfolgende Abbildungen innerer Zustände begreift. Im Gegensatz dazu erscheint es plausibel, dass »[b]estimmte körperliche Haltungen und Stellungen anzunehmen bedeutet, [...] die Gefühle, die sie zum Ausdruck bringen, zu indizieren oder zu verstärken«.⁴⁴ Die Emotionsbildung kann

41 Vgl. Matt, Susan J./Stearns, Peter N.: Introduction. In: Dies. (Hg.): *Doing Emotions History*, Urbana (u.a.) 2014, S. 1–13, hier: S. 3–5; Verheyen, Nina: *Geschichte der Gefühle*. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 18.6.2010, Version 1.0, S. 2–5, http://docupedia.de/zg/Geschichte_der_Gef.C3.BChle?oldid=128789 [Zugriff am 5.2.2020]; Hitzer, Bettina: *Emotionsgeschichte – ein Anfang mit Folgen*, in: *HSoz-u-Kult* 23.11.2011, www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1221 [Zugriff am 15.6.2017].

42 Vgl. Scheer, Monique: Are emotions a kind of practice (and is that what makes them have a history)? A Bourdieuan approach to understanding emotion. In: *History and Theory* 51 (2012), S. 193–220, hier: S. 200, 219.

43 Zur Begriffsabgrenzung siehe Plamper, Jan: *Geschichte und Gefühl. Grundlagen der Emotionsgeschichte*, München 2012, S. 21; Biess, Frank/Gross, Daniel M.: *Emotional Returns*. In: Dies. (Hg.): *Science and emotions after 1945. A transatlantic perspective*, Chicago 2014, S. 1–38, hier: S. 6.

44 Bourdieu, Pierre: *Programm für eine Soziologie des Sports*. In: Ders.: *Rede und Antwort*, Frankfurt a.M. 1992, S. 193–207, hier: S. 206–207. Vgl. dazu Eitler, Pascal/Scheer, Monique: *Emotionengeschichte als Körpergeschichte*.

so als ein nie abgeschlossener Prozess des »trying emotion«⁴⁵ verstanden werden.

Gleichwohl geht es nicht darum, physische Grundlagen von Gefühlen zu negieren. Das Verhältnis von biologischen Parametern und kulturellen Prägungen ist vielmehr Gegenstand intensiver und komplexer Forschungsdebatten.⁴⁶ Im Zentrum dieser Studie jedoch steht die Frage, was in einer bestimmten Gruppe zu einer bestimmten Zeit als Gefühl galt und wahrgenommen wurde. Über Beschreibungen von Gefühlen und Anleitungen zur Gefühlshandhabung, die wiederum darüber bestimmten, *was* und *wie*, oder auch *wo* und *wann* gefühlt werden sollte, lässt sich zum einen ein Bild dessen zeichnen, was als (nicht) gelungene Emotionshandhabung verstanden, zum anderen davon, wie diese Handhabung eingefordert und eingeübt wurde.⁴⁷

Von Interesse ist daher in erster Linie nicht das, was um 1900 als recht oder gerecht empfunden wurde. Nicht Gerechtigkeitsvorstellungen, mithin die möglichen Inhalte eines Rechtsgefühls stehen im Fokus. Vielmehr geht es um die Entwürfe dieses Fühlens als eines sinnlichen Prozesses: seine Voraussetzungen, seine Formbarkeit, seine Angemessenheit – um das Rechtsgefühl als eine soziale Praxis. Ansätzen der Körpergeschichte und Performativitätstheorie folgend ist hierbei das Moment dynamischer Prozesshaftigkeit zentral. Gefühle – und so auch das Rechtsgefühl – sind Teil eines stetigen Aushandlungsprozesses um ihre Bedeutung, Angemessenheit und Auslebbarkeit.⁴⁸

Im Mittelpunkt dieser Studie stehen die Verständigungsprozesse innerhalb einer bestimmten sozialen Gruppe: der Juristen. Die deutsche Juristenschaft Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wird der Theoriebildung von Barbara Rosenwein folgend als eine »emotional community« betrachtet, in der sich bestimmte gemeinsame emotionale Stile und Weisen des Denkens wie Fühlens herausbilde-

Eine heuristische Perspektive auf religiöse Konversionen im 19. und 20. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), S. 282-313, hier: S. 293.

45 Vgl. Eitler/Scheer, *Emotionengeschichte als Körpergeschichte*, S. 293.

46 Siehe Rosenwein, Barbara H.: *Problems and methods in the history of emotions*. In: *Passions in context. Journal of the history and theory of emotions* 1 (2010), S. 1-32, hier: S. 2-10; Weber, *Von der klassischen Affektenlehre zur Neurowissenschaft*; Plamper, *Geschichte und Gefühl*.

47 Vgl. Matt, Susan J.: *Recovering the Invisible. Methods for the Historical Study of the Emotions*. In: Matt/Stearns, *Doing Emotions History*, S. 41-53; Rosenwein, *Problems and Methods*.

48 Vgl. Scheer, *Are emotions a kind of practice*, S. 194; Verheyen, *Geschichte der Gefühle*, S. 2-5.

ten.⁴⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder dieser juristischen »emotional community« nicht gleichzeitig Mitglieder weiterer »emotional communities« mit vergleichbaren oder auch widerstrebenden emotionalen Stilen sein konnten. So bestand die deutsche Juristenschaft der langen Jahrhundertwende aus verbeamteten bürgerlichen Männern häufig protestantischer Konfession.⁵⁰ Auch diese gesellschaftlichen Gruppen – Beamte, Bürger, Männer, Protestanten – besaßen ihre spezifischen Formen des Gefühlslebens, die, so die These, mit dem juristischen Gefühlshabitus in Austausch standen.⁵¹

Die folgende Analyse widmet sich drei Ebenen der sozial verankerten Gefühls(re)produktion: 1. dem Nachdenken über das Rechtsgefühl, also den *Gefühlskonzepten*, 2. den daraus und durch weitere Einflussbereiche entwickelten Normen für die Gefühlshandhabung des Juristen, also *Gefühlsregeln*, 3. dem praktizierten emotionalen Habitus, wie er in der Praxis »aufgeführt« wird, also *Gefühlspraktiken* vor Gericht. Diese drei Ebenen sind wechselseitig aufeinander bezogen und als miteinander verwoben zu verstehen, wie auch der hier verwendete Diskursbegriff sowohl schriftliche als auch mündliche, sowohl verbale als auch körperlich-nonverbale Äußerungen umfasst.⁵²

49 Vgl. Rosenwein, *Problems and Methods*, S. 11; Rosenwein, Barbara H.: *Worrying about emotions in history*. In: *American Historical Review* 107 (2002), S. 821-845, hier: S. 842-845.

50 Vgl. Wilhelm, *Das deutsche Kaiserreich und seine Justiz*, S. 627; Blaschke, Olaf: *Juristen im zweiten konfessionellen Zeitalter*. In: Cancik, Pascale (u. a.) (Hg.): *Konfession im Recht. Auf der Suche nach konfessionell geprägten Denkmustern und Argumentationsstrategien in Recht und Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 2009, S. 1-24, hier: S. 17-24.

51 Der Begriff »Habitus« wird hier synonym mit »emotionaler Stil« verwendet. Beide Begriffe sollen die lebensweltliche Verankerung und individuelle wie auch gruppenspezifische Ausprägung des Emotionalen umschreiben.

52 Zu diesem erweiterten Diskursbegriff vgl. Sarasin, Philipp: *Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765-1914*, Frankfurt a.M. 2001, S. 15-17; Sarasin, Philipp: *Subjekte, Diskurse, Körper. Überlegungen zu einer diskursanalytischen Kulturgeschichte*. In: Hardtwig, Wolfgang/Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Kulturgeschichte Heute*, Göttingen 1996, S. 131-164.

Performing Emotions, Performing Law

Auch die Rechtswissenschaft hat die performative Dimension von Rechtserzeugung und gerichtlichem Geschehen verstärkt in den Blick genommen.⁵³ Neu ist an diesen Perspektivierungen indes nicht die Feststellung, dass die Rechtsprechung theatrale Züge besitzt und von der Inszenierung kultureller Symbole lebt. Der Gerichtsprozess stützt sich auf die Iteration von Formen und Formeln und eine Ritualhaftigkeit, die nicht zuletzt mit religiösen Traditionen in Verbindung steht.⁵⁴ Diese Symbolhaftigkeit und Ritualität gerichtlichen Geschehens wird durch eine bestimmte räumliche Anordnung – hier ist an die Sakralarchitektur wilhelminischer Justizgebäude ebenso zu denken wie an die hierarchisierende Sitzordnung im Gerichtssaal – unterstützt, die auch hinsichtlich der Produktion und Formung von Gefühlen und Gefühlspraktiken von Bedeutung ist.⁵⁵

Neu ist vielmehr der Fokus auf die Produktivität theatraler Anordnungen. Während die Rede vom ›Gerichtstheater‹ häufig pejorative Untertöne besaß und auf Sensationsprozesse, Verstellung oder die politische Vereinnahmung von Verhandlungen Bezug nahm, heben die aktuell in Rechtstheorie und Rechtsgeschichte aufgegriffenen Ansätze der Performativität auf die Prozesshaftigkeit der Rechtserzeugung ab. Anschließend an die Sprechakttheorie wird die Ritualität des Rechts als Teil eines transformativen Vorgangs verstanden, der mehr als reine Wiederholung ist und vielmehr im situativen, interaktiven Kontext Neues generiert.⁵⁶ Dem theaterwissenschaftlichen Performativitätsbegriff Erika Fischer-Lichtes folgend steht die ›Aufführung‹ als Ereignis im Zentrum, das auf der physischen Ko-Präsenz von Akteuren und Zuschauern beruht und sich durch die geteilte Wahrnehmung von Körperlichkeit, Räumlichkeit, Lautlichkeit und Zeitlichkeit aus-

53 Für einen Literaturüberblick siehe Müller-Mall, Sabine: Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung, Weilerswist 2012 sowie für die anglo-amerikanische Literatur Grunwald, Henning: Justice as ›performance‹? The historiography of legal procedure and political criminal justice in Weimar Germany. In: *InterDisciplines* 2 (2012), S. 46-78.

54 Vgl. Wulf, Ritual und Recht; Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung. Hg. v. Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, Frankfurt a.M. 2011; Raphael, Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung.

55 Zur Bedeutung des ›spatial turn‹ für die Emotionsforschung siehe: Lehnert, Gertrud (Hg.): Raum und Gefühl. Der Spatial Turn und die neue Emotionsforschung, Bielefeld 2011.

56 Vgl. dazu ausführlicher Müller-Mall, Performative Rechtserzeugung, S. 127-139; Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 31-33, 126-129.

zeichnet.⁵⁷ Diese Paradigmen der Aufführung scheinen ebenso für das gerichtliche Geschehen relevant. Die Inszenierung bildet dabei die Basis, auf der die Aufführung des Rechts produktiv werden kann. Die Aufführung des Rechts ist ein soziales Ereignis aus der Verschaltung von Körper, Raum und Stimme. Recht, so die Annahme, steht nicht fest, sondern wird stets neu verhandelt und aktualisiert; es wird performativ erzeugt.⁵⁸

Zwei Prinzipien strukturieren aus Sicht der Juristin und Kulturhistorikerin Cornelia Vismann das Rechtsprechen: zum einen die sprachliche Darstellung, die eine Tat in eine erzählbare und verbal konturierte ›Sache‹ und damit einen abstrakten rechtlichen Gegenstand verwandelt. Demzufolge ist der »Gerichtsprozess als Versprachlichungsprozess« zu verstehen. Zum anderen ist die Gerichtsaufführung auf die Entscheidung hin ausgerichtet, deren prinzipielle Offenheit zugleich vor den Zuschauern ausgestellt werden muss.⁵⁹ Auf dieser Leistung beruht nicht zuletzt die Aufführung von Autorität und Unparteilichkeit, die vor Gericht zentral ist.⁶⁰ Über sie wird die Legitimität des Rechts (re-)produziert, Recht und seine Autorität wird im gerichtlichen Geschehen nicht nur angewendet oder *ausgestellt*, sondern performativ *hergestellt*.

Diese Studie geht davon aus, dass sich vor Gericht die performative (Re-)Produktion von Emotionen und von Recht überschneiden und wechselseitig aufeinander bezogen sind. Insbesondere die Stimme als »Zentralmedium des Rechtsprechens« veranschaulicht dies: Sie wurde historisch als Ausdrucksmittel des Rechtssubjekts verstanden, das vor Gericht für sich selbst spricht und seine Rechte wahrnimmt, und zugleich als Ausdruck des Seelenlebens des Sprechenden gedeutet.⁶¹ Die Aufführung und Erzeugung von Recht als »Ereignis in der Sprache«⁶² kann so

57 Vgl. Fischer-Lichte, Erika: Performance, Inszenierung, Ritual. Zur Klärung kulturwissenschaftlicher Schlüsselbegriffe. In: Martschukat, Jürgen/Patzold, Steffen (Hg.): Geschichtswissenschaft und performative turn. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Köln 2003, S. 33-54; ausführlicher: Dies.: Ästhetik des Performativen, Frankfurt a.M. 2014, besonders S. 127-239.

58 Vgl. Müller-Mall, Performative Rechtserzeugung; Vismann, Medien der Rechtsprechung.

59 Vismann spricht hier vom »theatralen Dispositiv«, das sie dem »agonalen Dispositiv« des Wettstreitens und Entscheidens gegenüberstellt. Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung, insbesondere S. 19-33, 73-85, Zitat: S. 31.

60 Vgl. Grunwald, Justice as ›performance‹?, S. 55.

61 Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 112-121, Zitat: S. 113.

62 Ebd., S. 33.

auch als ›Ereignis im Fühlen‹ betrachtet werden. Rechtserzeugung lässt sich demzufolge nicht ohne Gefühlserzeugung denken, denn über die Stimme wurden, so die These, vor Gericht auch Gefühle performativ hergestellt. Das »trying emotion« erhält in diesem Kontext gerichtlicher ›trials‹ noch eine zusätzliche Bedeutungsebene. Der Raum des Gerichts erscheint als Raum des Rechts wie auch als Gefühlsraum: Recht und Gefühl wurden im interaktiven Setting des Gerichts verhandelt, gedeutet und geformt und waren wechselseitig aufeinander bezogen.

Das Rechtsgefühl als Teil einer Kulturgeschichte des Rechts

Mit dieser Ausrichtung betritt diese Studie noch weitgehend unerforschtes Terrain. Auch wenn jüngst ein wachsendes Interesse an der Forschung zu ›Law and Emotion‹ festzustellen ist,⁶³ findet das Rechtsgefühl bislang nur vereinzelt Beachtung.⁶⁴ Doch gerade dieser Gegen-

63 Siehe u.a. Bandes, Susan A. (Hg.): *The Passions of Law*, New York 1999; Bandes, Susan A./Blumenthal, Jeremy A.: *Emotion and the Law*. In: *Annual Review of Law and Social Science* 8 (2012), S. 161-181; Abrams, Kathryn/Keren, Hila: *Who's Afraid of Law and the Emotions*. In: *Minnesota Law Review* 94 (2010), S. 1997-2074; Maroney, *The Persistent Cultural Script of Judicial Dispassion*; Nussbaum, Martha C.: *Hiding from humanity. Disgust, shame and the law*, Princeton 2004; Fleming, James E. (Hg.): *Passions and Emotions*, New York 2013. Stärker in historischer Perspektive und auch zum deutschen Begriff des »Rechtsgefühls« vgl. den von Sigrid G. Köhler, Sabine Müller-Mall, Florian Schmidt und mir herausgegebenen Band: *Recht fühlen*, darin: Dies.: *Recht fühlen. Zur Persistenz einer diskursiven/medialen Übersetzungsfigur*, S. 9-18; siehe weiterhin Kesper-Biermann, Sylvia/Ellerbrock, Dagmar (Hg.): *Between Passion and Senses? Perspectives on Emotions and Law*, Themenheft in: *InterDisciplines* 2 (2015) sowie Landweer, Hilge/Koppelberg, Dirk (Hg.): *Recht und Emotion*, 2 Bde., Freiburg/München 2016/2017; Rozenblatt, Daphne (Hg.): *Criminal Law and Emotions in Modern Europe. Historical Perspectives*. In: *Rechtsgeschichte* 25 (2017); Kounine, Laura/Vidor, Gian Marco (Hg.): *Law and Emotions*. In: *Journal of Social History* 51 (2017).

64 Vgl. Müller-Mall, Sabine: *Entfaltungen des Rechts im Gefühl*. In: Köhler, *Recht fühlen*, S. 159-175; Hänni, Julia Franziska: *Vom Gefühl am Grund der Rechtsfindung. Rechtsmethodik, Objektivität und Emotionalität in der Rechtsanwendung*, Berlin 2011; Bens, Jonas/Zenker, Olaf (Hg.): *Gerechtigkeitsgefühle. Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*, Bielefeld 2017. Eine kurze rechtswissenschaftliche Blüte des Interesses am Rechtsgefühl war Mitte der 1980er-Jahre zu verzeichnen: Lampe, Ernst-Joachim (Hg.): *Das sogenannte Rechtsgefühl*, Opladen 1985; Meier, Christoph: *Zur Diskussion über das Rechtsgefühl*, Berlin 1986; Obermayer, Klaus: *Über das Rechtsgefühl*. In: *Juristenzeitung* 41 (1986), S. 1-52; Zapka,

stand ermöglicht es, bislang unverbundene Forschungsstränge zusammenzuführen und so einerseits Synthesen zu liefern, andererseits aber auch Widersprüche und Komplexitäten sichtbar werden zu lassen.

Die Erfahrung von Kontingenz, der Umgang mit Krisen, die Suche nach geteilten Werten – all dies sind Ebenen, die über das Rechtsgefühl verhandelt wurden und das Recht als Teil eines größeren gesellschaftlichen Zusammenhangs erkennbar machen. Es war Teil eines Disputs, der diverse Wissenschaften umfasste und das politische Denken der Zeit prägte.⁶⁵ Damit wird auch ein neues Licht auf die Funktion von Emotionen als Sinn- und Bedeutungstifter in einer Gesellschaft geworfen, die jüngst stärker von der historischen Forschung aufgegriffen wird, und sich gerade im Hinblick auf die Rechtfertigung normativer Ordnungen über das Rechtsgefühl weiter erschließen ließe.⁶⁶

Klaus: Rationalität des Rechtsgefühls. Eine Hypothese zur richterlichen Entscheidungsfindung. In: *Recht und Politik* 23 (1987), S. 19-22. Weiterhin: Matz, Ulrich: *Rechtsgefühl und objektive Werte. Ein Beitrag zur Kritik des wertethischen Naturrechts*, München 1966; Bihler, Michael: *Rechtsgefühl, System und Wertung*, München 1979. Der Ertrag dieser Studien für eine historische Analyse ist aufgrund der juristisch-theoretischen Ausrichtung meist gering. Für eine stärker historische Perspektive siehe Stier, Anna Babette: »Richtiges Recht« zwischen Entwicklungs- und Kulturgedanken. Prinzipien der Rechtsgestaltung in der Rechtstheorie um 1900, Berlin 2006; die Literaturwissenschaft wiederum widmete sich jüngst der Formierung des Rechtsgefühls um 1800: Lehmann, Johannes F.: *Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns*, Freiburg (u.a.) 2012; Schmidt, Florian: *Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800*, Paderborn 2019; Köhler/Schmidt, Glück und Größe des Rechtsgefühls.

- 65 Vgl. Festl, Michael G.: *Scheitern an Kontingenz. Politisches Denken in der Weimarer Republik*, Frankfurt a.M. 2019; Peukert, Detlev J.K.: *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne*, Frankfurt a.M. 1997; Föllmer, Moritz/Graf, Rüdiger (Hg.): *Die »Krise« der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters*, Frankfurt a.M. 2005; Harrington, Anne: *Die Suche nach Ganzheit. Die Geschichte biologisch-psychologischer Ganzheitslehren. Vom Kaiserreich bis zur New-Age-Bewegung*, Reinbek bei Hamburg 2002; Bonah, Christian: »Experimental Rage«: The Development of Medical Ethics and the Genesis of Scientific Facts. Ludwig Fleck: An Answer to the Crisis of Modern Medicine in Interwar Germany? In: *Social History of Medicine* 15 (2002), S. 187-207; Joas, Hans: *Die Entstehung der Werte*, Frankfurt a.M. 1999.
- 66 Biess, Frank: *Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik*, Reinbek bei Hamburg 2019; Frevert, Ute: *Die Politik der Demütigung: Schauplätze von Macht und Ohnmacht*. Frankfurt a.M. 2017; Radkau, Joachim: *Das Zeitalter der Nervosität. Deutschland zwischen Bismarck und Hitler*, München 2000; Fahrmeir, Andreas (Hg.): *Rechtfertigungsnarrative*.

Das Ziel dieses Buches ist es daher, Ansätze der Emotionsgeschichte mit rechtshistorischer Forschung in Dialog zu bringen. Im Unterschied zur rechtswissenschaftlichen Forschung, die selten über engere disziplinäre Fragen hinausreicht und sich oft auf ideen- oder sozialgeschichtliche Zugriffe beschränkt,⁶⁷ kann der Blick auf das Rechtsgefühl juristisches Fühlen, Denken und Handeln in einen breiteren kulturhistorischen Kontext einordnen.⁶⁸ Juristische Studien über Methodenlehre, Richterberuf und Rechtsprechung im 19. und frühen 20. Jahrhundert⁶⁹ erhalten damit eine Rahmung, die den Einfluss neuen wissenschaftlichen Wissens, soziopolitischer oder medialer Entwicklungen auf die Rechtswelt erkennbar macht.⁷⁰

Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt a.M. 2013.

- 67 Z.B. Ormond, Thomas: Richterwürde und Regierungstreue. Dienstrecht, politische Betätigung und Disziplinierung der Richter in Preußen, Baden und Hessen 1866-1918, Frankfurt a.M. 1994; Gouron, André (u.a.) (Hg.): Europäische und amerikanische Richterbilder, Frankfurt a.M. 1996; Jarausch, Konrad Hugo: *The Unfree Professions. German lawyers, teachers, and engineers, 1900-1950*, New York 1990; Angermund, Ralph: *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, Frankfurt a.M. 1990; Ogorek, Richterkönig oder Subsumtionsautomat?
- 68 Zu Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte vgl. Raphael, Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung.
- 69 Lahusen, Benjamin: *Rechtspositivismus und juristische Methode. Betrachtungen aus dem Alltag einer Vernunftthe*, Weilerswist 2011; Ogorek, Regina: *Richterkönig oder Subsumtionsautomat?*; Ormond, *Richterwürde und Regierungstreue*; Jarausch, *The Unfree Professions*; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945*; Gouron, André (u.a.) (Hg.): *Europäische und amerikanische Richterbilder*, Frankfurt a.M. 1996; Hodenberg, Christina von: *Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815-1848/49*, Göttingen 1996; Simon, Dieter: *Die Unabhängigkeit des Richters*, Darmstadt 1975; Drosdeck, Thomas: *Richterbilder und richterliches Selbstverständnis in der Weimarer Republik*. In: Siegrist, Hannes (Hg.): *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich*, Göttingen 1988, S. 293-332.
- 70 Eine erweiterte, kulturhistorische Rechtsgeschichte hat in den letzten Jahren verstärkt Beachtung gefunden: Ortman, Alexandra: *Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafrecht 1879-1924*, Göttingen 2014; Wetzell, Richard (Hg.): *Crime and Criminal Justice in Modern Germany*, New York 2014; Goldberg, Ann: *Honor, Politics, and the Law in Imperial Germany 1871-1914*, Cambridge 2010; Habermas, Rebekka: *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008; Hett, Benjamin Carter: *Death in the Tiergarten. Murder and Criminal Justice in the Kaiser's Berlin*, Cambridge, Mass. (u.a.) 2004; mit Fokus auf den Richter siehe das laufende Dissertationsprojekt von Ruben Hackler, »Die juristische Persona. Eine Wissensgeschichte des Richters und